

Haus- und Badeordnung für das Freibad der Gemeinde Simonswald

§ 1 Zweck der Haus- und Badeordnung

1. Die Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in der gesamten Freibadanlage. Der Badegast soll Ruhe und Erholung finden.
2. Die Haus- und Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit Lösung der Eintrittskarte anerkennt und unterliegt der Badegast den Bestimmungen dieser Haus- und Badeordnung und allen anderen Anordnungen des Badepersonals.
3. Bei Vereins- und Schülerbesuchen ist der jeweilige Übungsleiter oder Lehrer für die Einhaltung der Haus- und Badeordnung und Sicherheit der Beteiligten verantwortlich.

§ 2 Badegäste

1. Das Betreten des Freibades steht grundsätzlich jedermann nach Entrichtung des Eintrittspreises zu. Ausgeschlossen sind Personen mit ansteckenden Krankheiten, betreuungspflichtige Kranke ohne Betreuung und Personen die unter dem Einfluss berauschender Mittel stehen.
2. Personen mit offenen Wunden, Hautausschlägen oder anderen Anstoß erregenden Krankheiten werden zum Schwimmbad nicht zugelassen, ebenso Personen, die Hunde oder sonstige Tiere mit sich führen.
3. Kinder unter 7 Jahren werden nur in Begleitung Erwachsener zugelassen. In dieser Zeit sind die Kinder von den Erwachsenen sorgfältig zu beaufsichtigen.

§ 3 Öffnungszeiten

1. Die Öffnungszeiten werden von der Gemeindeverwaltung bestimmt und am Badeeingang sowie in der Regel öffentlich bekannt gemacht.
2. Bei ungünstiger Witterung oder aus sonstigen zwingenden Gründen, z.B. unaufschiebbaren, dringenden Instandsetzungsarbeiten und bei Überfüllung, kann das Bad vorübergehend geschlossen werden.
3. Kassenschluss ist 1 Stunde und Badeschluss $\frac{1}{4}$ Stunde vor Betriebsende. Außerhalb der Öffnungszeiten sind das Betreten und der Aufenthalt im Bereich des Freibadgeländes untersagt.
4. Die Gemeinde kann den allgemeinen Badebetrieb einschränken (z.B. schwimmsportliche Veranstaltungen, Schulsport). Ansprüche gegen die Gemeinde aus diesem Grunde sind ausgeschlossen.

§ 4 Eintrittskarten

1. Der Badegast erhält gegen Zahlung des Tarifpreises eine Eintrittskarte; diese ist gut aufzubewahren und dem Badepersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen, auch dann nicht, wenn das Freibad nach § 3.2 geschlossen werden muss; der Preis für verlorene oder nicht genutzte Karten wird nicht erstattet.
2. Die Tageskarte gilt am Tage der Ausgabe und berechtigt nur zum einmaligen Betreten des Freibades. Bei Unterbrechung hat der Badegast seine gültige Tageskarte an der Kasse abstempeln zu lassen, um bei Wiederbenutzung des Freibades am gleichen Tag kostenfreien Eintritt zu erhalten.
3. Das Rechtsverhältnis zwischen den Badegästen und der Gemeinde ist privatrechtlich.

§ 5 Körperreinigung und Badekleidung

1. Das Benutzen des Bades ist nur nach gründlicher Körperreinigung in der üblichen Badebekleidung gestattet. Die Entscheidung darüber, ob eine Badekleidung diesen Anforderungen entspricht, trifft im Zweifel der Schwimmmeister.
2. Das Tragen von Badeschuhen und Verwenden von Seife, Bürsten oder anderen Reinigungsmitteln im Becken ist nicht gestattet.

§ 6 Badbenutzung

Die Freibadeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung oder Verunreinigung ist untersagt und verpflichtet zum Schadensersatz. Papier, Abfälle und Recyclingmaterialien sind zu trennen und in die dafür vorgesehene Container zu entsorgen. Bei Verunreinigungen wird ein Reinigungsentgelt erhoben, das sofort an der Kasse zu bezahlen ist. Die Höhe richtet sich nach dem Zeitaufwand, der zur Reinigung notwendig ist. Maßgebend sind die von der Gemeinde festgelegten momentanen Stundensätze für Reinigungsarbeiten.

1. Beschwerden hat der Badegast unverzüglich dem Dienst führenden Schwimmmeister vorzutragen. Nachträgliche Beschwerden oder Einsprüche können nicht berücksichtigt werden.
2. Die Spielgeräte und andere sportliche Einrichtungen werden den Badegästen auf eigene Gefahr zur Benutzung überlassen.
3. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.

Nicht gestattet ist unter anderem:

- a) Das Lärmen, Grölen, Pfeifen oder sonstige Verursachung von störendem Lärm
Rundfunkgeräte, MP3 Player und ähnliche Geräte dürfen nur mit Kopfhörer
benutzt werden.
 - b) Ausspucken auf den Boden oder in das Badewasser.
 - c) Genuss alkoholischer Getränke, der zu einer Gefährdung des Badegastes
oder von Dritten führen kann.
 - d) Badegäste durch sportliche Übungen und Spiel zu belästigen. Ballspiele sind nur
auf den dafür vorgesehenen Flächen zulässig. In den Becken dürfen nur Wasser-
und Softbälle benutzt werden. Schulen und Vereine müssen je nach Betrieb und
Benutzung die Wasserflächen abtrennen.
 - e) Schwimmflossen, Bälle, Luftmatratzen u. ä. im Schwimmerbecken zu
verwenden.
 - f) Springen vom abgetrennten seitlichen Beckenrand sowie gefährliches Einspringen
in die Becken, insbesondere in mittelbarer und unmittelbarer Nähe von Badenden,
wodurch die eigene Person oder andere belästigt, behindert, geschädigt oder
gefährdet werden können.
 - g) Rennen auf den Gängen und auf dem Beckenumgang.
 - h) Gegenseitiges Hineinstoßen in das Schwimmbecken.
 - i) Untertauchen anderer Personen unter Wasser.
 - j) Mit Straßenschuhen am Beckenumgang des großen Beckens zu laufen.
 - k) Glas, Eis, Essen und Rauchen am Beckenumgang und im Becken.
 - l) Turnen an den Einstiegsleitern
 - m) Mitbringen von Fahrrädern, Zelten und dergleichen ins Freibad.
4. Die Benutzung von Schwimmflossen, Taucherbrillen, Schnorcheln und dergleichen
in den Becken kann durch den Schwimmmeister verboten werden, wenn dies der
Badebetrieb erfordert.
 5. Einzelanordnungen des Schwimmmeisters und den von Ihm beauftragten Personen
ist uneingeschränkt Folge zu leisten. Sie üben das Hausrecht aus.
 6. Der Schwimmmeister ist befugt, Personen, die

- a) die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden,
- b) andere Badegäste belästigen,
- c) trotz Ermahnung gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen,

aus dem Schwimmbad zu verweisen. Widersetzungen ziehen eine Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch nach sich.

Den in Ziffer 6 genannten Personen kann der Zutritt zum Bad zeitweise oder dauernd untersagt werden. Im Falle der Verweisung aus dem Bad wird das Eintrittsgeld nicht erstattet.

§6 a Benutzung der Wasserrutsche im Nichtschwimmerbereich

Die Benutzung der Wasserrutsche im Nichtschwimmerbereich erfolgt auf eigene Gefahr und es gelten folgende regeln:

1. Die Rutschbahn ist so zu benutzen, dass andere weder gefährdet noch verletzt werden.
2. Verboten ist insbesondere:
 - a) Das Stehen, Klettern und Turnen auf der Rutschbahn.
 - b) Die Unterbrechung der Fahrt
 - c) Das Rutschen in sogenannten Ketten
 - d) Das Rutschen liegend mit dem Kopf voraus in Bauch oder Rückenlage
 - e) Das Rutschen sitzend rückwärts oder in ähnlichen Formen.
 - f) Das Rutschen, wenn die Rutschbahn, bzw. das Bahnende noch nicht frei ist.
 - g) Das Verweilen im Bahnbereich, insbesondere am Ende der Rutschbahn.
 - h) Das Benutzen der Rutsche von Nichtschwimmern ohne Aufsichtsperson.
3. Nach Benutzen der Rutschbahn ist das Bahnende sofort zu verlassen.

§ 6 b Benutzung des Schwimmerbeckens und der Sprunganlage

Die Benutzung des Schwimmerbeckens und der Sprunganlage im Sprungbeckenbereich erfolgt auf eigene Gefahr und es gelten folgende Regeln:

1. Das Schwimmerbecken und die Sprunganlage sind so zu benutzen, dass andere weder gefährdet noch verletzt werden.
2. Verboten ist insbesondere:
 - a) Der Aufenthalt von Nichtschwimmern im Schwimmerbecken außerhalb der Absperrung des Nichtschwimmerbeckens
 - b) Das Benutzen des Schwimmerbeckens von Nichtschwimmern ohne Aufsichtspersonen.
 - c) Das Benutzen der Sprunganlage von Nichtschwimmern.
 - d) Der Aufenthalt von Personen außer dem Springer auf dem Sprungbrett.
 - e) Der Aufenthalt von Personen außer dem Springer auf der Aufstiegsleiter.
 - f) Das Verweilen nach dem Sprung im Gefahrenbereich.
 - g) Das seitliche bzw. nach hinten Wegspringen vom Sprungbrett.
 - h) Das Springen, wenn der Sprungbereich vor dem Sprungbrett noch nicht frei ist.
 - i) Das Verweilen im Sprung- bzw. Eintauchbereiches, insbesondere unter den Sprungbrettern
 - j) Das Zurückschwimmen nach dem Sprung unter den Sprungbrettern.
 - k) Lärmbelästigung durch unnötiges Wippen auf dem Sprungbrett.
 - l) Abgesperrte Sprungbretter zu benutzen.
2. Nach dem Sprung ist durch nach vorne Schwimmen der Gefahrenbereich sofort zu verlassen.
3. Der Schwimmmeister behält sich vor, die Sprunganlage teilweise bzw. ganz, aus Sicherheitsgründen bzw. auf Grund erhöhten Besucherkommens zu sperren. Bei Vollsperrung der Sprunganlage kann das Sprungbecken für Schwimmer vorübergehend durch das Aufsichtspersonal freigegeben werden.

§6 c Benutzung des Beachvolleyballfeldes / Tischtennisplatte

Die Benutzung des Beachvolleyballfeldes erfolgt auf eigene Gefahr und es gelten folgende Regeln:

1. Das Beachvolleyballfeld ist so zu benutzen, dass andere weder gefährdet noch verletzt bzw. durch Lärm belästigt werden.
2. Bei erhöhtem Besucheraufkommen behält sich der Schwimmmeister vor, die gesamte Beachvolleyballanlage vorübergehend zu sperren, und als Liegefläche auszuweisen.
3. Die Beachvolleyballeinrichtung und die Tischtennisplatte sind pfleglich zu behandeln, jede Beschädigung oder Verunreinigung ist untersagt und verpflichtet zum Schadenersatz.
4. Die Benutzung der Beachvolleyballanlage als auch die Benutzung der Tischtennisanlage erfolgt in sorgfältiger Absprache mit den Benutzern. Bei erhöhter Inanspruchnahme der Anlage wird ein Wechsel in der Benutzerzeit von ca. 15 min. erwünscht. Die Gemeinde überlässt die geöffneten Anlagen den Benutzern selbstverantwortlich und stellt daher keine Aufsichtsperson.
5. Die Benutzer der Beachvolleyballanlage müssen sich vor einem eventuellen Badegang nach dem Spiel gründlich ab duschen, um Sandeintrag und Verunreinigung durch Schweiß ins Schwimmerbecken zu vermeiden.

§ 7 Fundsachen

1. Die im Freibad gefundenen Sachen sind beim Schwimmmeister abzugeben.
2. Über die Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

§ 8 Haftung

1. Die Gemeinde haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Für abhanden gekommene Gegenstände leistet die Gemeinde keinen Ersatz

§ 9 Inkrafttreten

Diese Haus- und Badeordnung tritt ab dem ...in Kraft und ersetzt dadurch die Badeordnung vom 24.03.1999

Simonswald, den

Reinhold Scheer
Bürgermeister